



Fristen zur Einreichung von Steuererklärungen

Mandanteninformation
vom 10.11.2021



Alle Jahre wieder steht die Steuererklärung an. Für viele Betroffene ist dies eine „saure“ Pflicht, die man gerne auf die lange Bank schiebt und ihr erst auf den letzten Drücker nachkommen.

Erfreulicherweise wurde die gesetzliche Frist mit Wirkung ab 2019 verlängert. Es ist allerdings dennoch Vorsicht geboten: Wer die Frist versäumt, für den kann es teuer werden.

Hier ein Überblick über die aktuellen Regelungen und die corona-bedingte Fristverlängerung für die Abgabe der Steuererklärung 2020.

Ohne Steuerberater

Seit 2019 gilt ein neuer Stichtag: die bisherige Frist vom 31.05. wurde bis zum **31.07. des Folgejahres** dauerhaft verlängert.

Mit Steuerberater

Diejenigen, die die Steuererklärung nicht selbst erledigen, sondern hierfür einen **Steuerberater** oder einen Lohnsteuerhilfeverein beauftragen, konnten bisher ihre Steuererklärung bis zum Ende des Kalenderjahres abgeben, d.h. weitere 7 Monate später. Auch hier wurde die Abgabefrist um 2 Monate verlängert. Die Steuererklärung muss in diesen Fällen folglich **erst bis zum 28.02. des übernächsten Jahres** abgegeben werden.

Corona-bedingte Lockerungen

Für den **Veranlagungszeitraum 2020** sind wegen Corona Lockerungen bei der Abgabefrist beschlossen worden. So hat der Bundesrat am 25.6.2021 der Verlängerung der Abgabefrist für die Steuererklärung 2020 um drei Monate zugestimmt.

Für Betroffene, die ihren Steuererklärungen selbst erstellen, gilt für die **Steuererklärung 2020** nun eine (einmalig) verlängerte Frist zum **31.10.2021**.

Für diejenigen, ihren **Steuerberater** damit betrauen, wurde die Frist bis zum **31.05.2022** verlängert.

Darüber hinaus wird auch die Karenzzeit zur Verschonung von Verzugszinsen auf Steuerschulden um drei Monate ausgeweitet.

	regulare Frist	für StE 2020 Corona-bedingt
ohne Steuerberater	31.07. des Folgejahres	31.10.2021
mit Steuerberater	28.02. des übernächsten Jahres	31.05.2022

Weitere Fristverlängerungen?

Eine Fristverlängerung konnte bisher meist problemlos beantragt werden, da die Verspätungssanktionen bislang vor allem im Ermessensspielraum des zuständigen Finanzbeamten lagen. Oft hat ein Anruf genügt und das Finanzamt hat „ein Auge zugeedrückt“. Dies ist nun nicht mehr möglich. Die Regeln wurden deutlich verschärft. So soll eine **Fristverlängerung**

eine Ausnahme bleiben und muss gut begründet werden (z.B. Krankenhausaufenthalt, Umzug, Auslandsaufenthalt, langwierige Krankheit, längere Dienstreise, noch fehlende Unterlagen, die von anderer Stelle benötigt werden). Der Antrag ist schriftlich (E-Mail, per Post) und vor Ablauf der eigentlichen Frist (31.07.) zu stellen. Das Finanzamt setzt dann im positiven Fall eine neue Frist an. Wer absehen kann, dass er die Frist am 31.07. nicht einhalten kann, sollte eine Fristverlängerung beantragen.

Verschärfung der Sanktionen bei Fristversäumnis

Der Gesetzgeber hat zwar die Abgabefristen verlängert, aber gleichzeitig die Strafen für diejenigen erhöht, die ihre Steuererklärung zu spät abgeben. Für jeden angefangenen Monat, den die Steuererklärung zu spät ankommt, fallen 0,25 % der festgesetzten Steuer als **Verspätungszuschlag** an, mindestens 25 EUR (bis einschließlich 2018 mindestens 10 EUR). Die Strafe kann sich auf bis zu 25.000 EUR summieren.

Der Zuschlag wird automatisch festgesetzt, wenn die Steuererklärung nicht innerhalb von 14 Monaten nach Ablauf des Steuerjahres eingereicht wird. Das heißt: Hier wird auf die Frist der Steuererklärung unter Hinzuziehung eines Steuerberaters oder Lohnsteuerhilfevereins abgestellt. Wie mit Verspätungen zwischen dem 31.07. und dem 01.03. grundsätzlich umgegangen wird, ist noch unklar und liegt im Ermessen des zuständigen Finanzbeamten.

Wird eine Strafe verhängt, wird diese auf die Steuerschuld aufgeschlagen oder im Falle einer Erstattung abgezogen. Wiederholungstäter dürfen künftig nicht mehr mit Milde rechnen und werden besonders streng behandelt. Ihnen drohen zusätzlich Zwangsgelder und Zinsen.

Wer muss eine Steuererklärung abgeben?

- Selbstständige, Rentner und Vermieter, wenn ihr Einkommen über dem Grundfreibetrag liegt. Der betrug im Steuerjahr 2020 für Singles 9.408 EUR und für Ehepaare 18.816 EUR;

- Arbeitnehmer, die zusätzlich zum Arbeitslohn mehr als 410 EUR Einnahmen haben;
- gemeinsam veranlagte Ehepaare, die die Steuerklassenkombination III/V, oder IV/IV mit Faktor haben oder von denen einer die Steuerklasse VI hat;
- wenn man im Steuerjahr bei zwei Arbeitgebern gleichzeitig beschäftigt war;
- Personen, die eine Lohnersatzleistung von mindestens 410 EUR bezogen haben (z.B. Arbeitslosen-, Kranken-, **Kurzarbeiter-**, Elterngeld);
- Personen, die Abfindungen von ehemaligen Arbeitgebern (unter Anwendung der sog. Fünftelregelung) erhalten haben.

Nicht zur Abgabe verpflichtet sind z.B. gewöhnliche Arbeitnehmer. Sie können ihre Steuererklärung bis zu 4 Jahre später einreichen, d.h. für die Steuererklärung 2020 haben sie bis zum 31.12.2024 Zeit.

Kontakt:

	HARTMANN BERATUNGSGRUPPE <small>GRONAU - AHAUS</small>
Füchtenfeld 9 48599 Gronau T +49 2565 9309-0 F +49 2565 9309-40 W http://www.hartmann-wp.de	
	
Bitte beachten Sie, dass alle Angaben in diesem Informationsschreiben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und keine individuelle Beratung ersetzen können.	
Informationen zur Datenverarbeitung/Datenschutzzerklärung https://hartmann-wp.de/datenschutz_partner-schaftsgesellschaft	